



# **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Karlshafen**

**Nr. 58 / 2016**

## **Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bad Karlshafen vom 21. August 2001**

**§ 19 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bad Karlshafen wird wie folgt neu gefasst:**

### **Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind bei der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vor Beginn der Sitzung anzumelden und von ihm zu Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein Stadtverordneter widerspricht.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter [www.bad-karlshafen.de](http://www.bad-karlshafen.de) ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Ausschüsse.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

**Bad Karlshafen, den 10. Dezember 2016**

**STADT BAD KARLSHAFEN**

**gez. Dittrich  
Stadtverordnetenvorsteher**